



HVBG

HVBG-Info 14/1984 vom 30.08.1984, S. 0004 - 0010, DOK 143.18/017-BSG

**Berichtigung eines RV-Rentenbescheides wegen eines Rechenfehlers
(offenbare Unrichtigkeit - § 138 SGG, § 38 SGB X) - BSG-Urteil vom
27.03.1984 - 5a RKn 2/83**

Berichtigung eines RV-Rentenbescheides vom 10.06.1980 wegen eines Rechenfehlers - offenbare Unrichtigkeit - (§ 138 SGG, § 38 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 27.03.1984 - 5a RKn 2/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.03.1984 - 5a RKn 2/83 - entschieden, der Kläger kann von der Beklagten (Bundesknappschaft) nicht verlangen, daß diese die mit Bescheid vom 10.06.1980 gewährte BU-Rente in der Höhe auszahlt, in der sie infolge eines Berechnungsfehlers irrtümlich zu hoch festgestellt worden ist. Soweit die Beklagte dagegen einen Teil der für den Monat August 1980 bereits ausgezahlten BU-Rente zurückgefordert und die Rentennachzahlung aufgerechnet hat, ist die Revision des Klägers begründet.

Die Korrektur der BU-Rente im Bescheid vom 05.09.1980 habe der Rechtslage entsprochen, denn bei der fehlerhaften Berechnung im Rentenbescheid vom 10.06.1980 habe es sich um eine jederzeit berichtigungsfähige offenbare Unrichtigkeit gehandelt. Schon vor dem Inkrafttreten des § 38 SGB X am 01.01.1981 hätten unter Heranziehung des u.a. dem § 138 SGG zugrundeliegenden Rechtsgedanken auch im Verwaltungsverfahren ungeachtet der Bindungswirkung eines Bescheides darin enthaltene Schreib-, Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten grundsätzlich von Amts wegen berichtigt werden können. Dabei hätten die Fehler weder auf einer unrichtigen Tatsachenwertung noch auf einem Rechtsirrtum beruhen dürfen. Es mußte sich also um Fehler im Ausdruck, nicht hingegen durfte es sich um solche in der Willensbildung handeln. Diesen Erfordernissen genüge der vorliegende Rechenfehler im Falle des Klägers. Bei der Multiplikation von 2 x 10,03 sei fälschlicherweise der Wert von 922,76 ausgewiesen worden. Es hätten aber alle erforderlichen Merkmale festgestanden und seien unbestritten gewesen; ebenso habe es keinen Zweifel in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht gegeben. Zahlenmaterial und Rechenart hätten richtigerweise zu dem Ergebnis 20,06 führen müssen.